

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

6. Sitzung 30.06.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Juni 1868. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums, betr. Erhaltung des Kirchturms zu Wangerooge.
 - 2) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzeswürfe, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen:
 - a) für das Herzogthum Oldenburg (Anlage No. 20).
 - b) für das Fürstenthum Lüneburg
 - c) für das Fürstenthum Birkenfeld } (Anlage No. 47).
 - 3) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend eine dem Cammer-Registrator Suhren zu Varel zu gewährende Gehaltszulage.
 - 4) Desgl., betreffend Verkauf eines zum Forstrevier Seghorn gehörigen Landstreifens an den Häusling D. Rahmann zu Borgstede.
 - 5) Desgl., betreffend Verkauf eines im Brauergarten zu Varel belegenen Grundstücks.
 - 6) Desgl. des Verwaltungsausschusses über den Gesetzesentwurf, betreffend Freizügigkeit der Medicinalpersonen und Thierärzte.

Vorsitzender: Präsident **V e n z.**

Am Ministertische: die Regierungskommissarien: Cammerath Heumann und Reg.-Aff. Jansen.

Nach Eröffnung der Sitzung wird vom Schriftführer Deeken das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. Juni d. J., betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Mittels dieses Schreibens wird die eben bezeichnete, sog. Krongutsvorlage von der Staatsregierung einstweilen zurückgezogen, da dieselbe die Ansicht gewonnen, daß es der weiteren Verhandlung über diesen Gegenstand förderlich sein werde, wenn gleichzeitig mit demselben die in Aussicht stehende, aber zur Vorlage an den Landtag noch nicht ganz vorbereitete Vorlage über die Vereinigung der an Seine Königliche Hoheit

den Großherzog cedirten, vormalig Holsteinischen Landestheile mit dem Fürstenthum Lüneburg zur Verhandlung gebracht werden könne.

Das Schreiben ist bereits abgeklatscht und unter den Mitgliedern des Landtags vertheilt und geht daher ad acta.

- 2) Bittgesuch des Gemeinderaths zu Damme, betr. Erhaltung des Verwaltungsamtes und des Amtsgerichtes in dem Orte Damme.

Der Präsident bemerkt, daß dem Organisationsauschusse gegenwärtig verschiedene, auf die Behörden-Organisation bezügliche Gesetzeswürfe zur Begutachtung vorlägen; dabei werde auch wol der Gegenstand dieser Petition zur Sprache kommen, und sei es daher angemessen, dieselbe diesem Ausschusse zuzuweisen.

Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage stillschweigend einverstanden.

Der Präsident macht ferner darauf aufmerksam, daß sich bei dem Petitionsausschusse zwei ähnliche Petitionen befänden, welche früher diesem Ausschusse zugewiesen worden seien, weil die betreffenden Gesekzentwürfe damals noch nicht eingebracht gewesen seien. Jetzt werde es sich empfehlen, daß auch diese vom Petitionsausschusse an den Organisationsauschuß abgegeben würden.

Die Vorsitzenden der beiden fraglichen Ausschüsse Strackerjan I. und Selkman II. erklären, daß Solches bereits geschehen sei.

- 3) Schreiben des Directoriums und Ausschusses des Gewerbe- und Handelsvereins zu Oldenburg, betr. Erklärung über die Vorlage der Staatsregierung wegen Ausgabe von Papiergeld und Errichtung einer Oldenburgischen Landesbank.

Das der Erklärung beigelegte Begleitschreiben wird vorgelesen und geht darauf ad acta. Die Erklärung selbst wird unter den Mitgliedern zur Vertheilung kommen.

Der Präsident bestimmt hierauf die Frist zur Einbringung etwaiger Anträge zur zweiten Lesung:

- 1) des Gesekzentwurfs, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage,
- 2) des Gesekzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten,

worüber die Berichte der betreffenden Ausschüsse zur 2. Lesung bereits vertheilt seien, — auf die Zeit bis zum Donnerstag, den 2. Juli, Mittags 12 Uhr.

Anträge zur zweiten Lesung:

- 3) des Gesekzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Abänderung des revidirten Gehaltsregulativs,
- 4) des Gesekzentwurfs, betr. Abänderung der Gutiner Gemeindeordnung,
- 5) des Gesekzentwurfs, betr. Abänderung des Militairstrafgesekzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner,
- 6) der beiden Gesekzentwürfe für das Fürstenthum Lübeck:

betr. die Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr, und betr. Enteignungen zu Eisenbahnen,

worüber die Berichte zur 2. Lesung erst soeben eingekommen seien, seien bis Freitag, den 3. Juli, Mittags 12 Uhr, zu stellen.

Es wird hieran vom Präsidenten der Wunsch gefnüpft, es möchten die Ausschüsse die Berichte zur zweiten Lesung in Zukunft so bald wie möglich erstatten; es gehe immer einige Zeit darüber hin, bis dieselben abgeklatscht seien; den Mitgliedern sei es natürlich angenehm, bevor sie Anträge stellten, die Berichte in Händen zu haben und so müsse die Frist für solche Anträge oft zu weit hinausgesetzt werden.

Es ist ferner eingegangen:

- 4) folgender selbstständiger und von den Abgg. Lentz, Böhmer, Schomann und Russell unterstützter Antrag des Abg. Deeken:

Nach dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. d. Mts., betr. die einstweilige Zurückziehung der Vorlage wegen Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes, ist eine Vorlage, betr. die Vereinigung der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog cedirten vormals Holsteinischen Landestheile mit den Fürstenthum Lübeck, in Aussicht gestellt. Mag man auch darüber Zweifel hegen können, ob die Vergrößerung einer Provinz des Großherzogthums zu denjenigen Gegenständen zu rechnen ist, welche gesetzlich dem Provinzialrathe unterbreitet werden müssen, so werden doch durch die in Frage stehende Verbindung unter Umständen die Interessen des Fürstenthums so wesentlich berührt, daß eine Aeußerung des Provinzialraths für die spätere Beurtheilung und Beschlußfassung seitens des Landtages von großer Bedeutung sein kann. Deshalb stelle ich den Antrag:

Der Landtag ersuche Großherzogliche Staatsregierung, die in Aussicht gestellte Vorlage wegen Vereinigung der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog cedirten vormals holsteinischen Landestheile mit dem Fürstenthum Lübeck, zunächst dem Provinzialrathe des Fürstenthums zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen.

Der Landtag beschließt auf Vorfrage des Präsidenten, den Antrag in Betracht zu ziehen. Der Präsident schlägt darauf vor, denselben, nachdem er abgeklatscht und unter die Mitglieder vertheilt worden sei, ohne weitere Begutachtung durch einen Auschuß, auf die Tagesordnung zu setzen, womit sich die Versammlung einverstanden erklärt.

Es wird sodann zur Tagesordnung geschritten.

1. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. die Erhaltung des Kirchturms zu Wangerooge.

Der mit dem Antrage der Regierung übereinstimmende Auschußantrag:

„Der Landtag wolle seine Zustimmung zu der mit der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Bremen über Erhaltung des Kirchturms zu Wangerooge getroffenen Vereinbarung ertheilen und zu §. 48. des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1868 die Summe von 4500 Thlr. nachbewilligen“, wird ohne Debatte angenommen.

2. Bericht des Steuerausschusses über die Gesekzentwürfe, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen:



- 1) für das Herzogthum Oldenburg,
- 2) für das Fürstenthum Lüneburg,
- 3) für das Fürstenthum Birkenfeld.

Nachdem zunächst der Berichterstatter **Hullmann** verschiedene in dem Ausschußbericht enthaltene und für den Druck zu beseitigende Schreibfehler berichtigt hat, erklärt der Abg. **Schildt**, daß er die von ihm gestellten Ausschußanträge Nro. 1 und 2:

Nro. 1.

Der Landtag wolle die fraglichen drei Gesekentwürfe im Ganzen ablehnen.

Nro. 2.

Der Landtag wolle eventuell beschließen, daß diese Gesekentwürfe eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes und namentlich der Art. 45 und Art. 60. §. 1 und 2 enthalten und deshalb nach den Bestimmungen des Art. 212. §. 1. behandelt und von zwei Landtagen genehmigt werden müssen,

unter Berücksichtigung der schwierigen Finanzlage des Staates zurücknehme.

Der Präsident bringt darauf zunächst:

A. Den Gesekentwurf für das Herzogthum Oldenburg zur Berathung und verstellt zuerst den Art. 1. des Entwurfs und die Ausschußanträge Nro. 3 und Nro. 4, letzteren, soweit er sich auf den Artikel 1 bezieht, zur Verhandlung.

Der Antrag Nro. 3:

„im Artikel 1 hinter „Vermächtnisse“ einzuschalten:
„Fideicommissanfälle“

und der Antrag Nro. 4:

„Artikel 1 mit obiger Aenderung anzunehmen“,

werden ohne Debatte angenommen.

Sodann wird der Art. 2 des Entwurfs gemäß dem auf Annahme dieses Artikels gerichteten Ausschußantrag Nro. 4 gleichfalls ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel 3 und den darauf bezüglichen Ausschußanträgen Nro. 5 und 6, welche dahin gehen:

Nro. 5.

„Den §. 1. des Artikel 3. in Ziffer 3. so zu fassen: Descendenten, eheliche und uneheliche; bezüglich unehelicher Kinder genügt das bloße Anerkennniß des Vaters zur Nachweisung des Kindesverhältnisses.“

Nro. 6.

„Dem Art. 3. §. 1. als Ziffer 6. die Bestimmung unter Art. 4. §. 1. des Entwurfs nachzufügen“,

erhält zunächst das Wort der Regierungskommissar **Heumann**: Er wolle dem Landtag anheimgeben, ob es nicht am besten sei, es bei den Bestimmungen des Entwurfs zu lassen und die Ausschußanträge abzulehnen. Der Entwurf schließe sich hier an das Preussische Gesetz an, welches auch zwischen unehelichen Descendenten, welche legitimirt und welche nicht legitimirt seien, unterscheide, und die Letzteren rücksichtlich des ihnen von

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

ihrem Vater Zugefallenen der Abgabe unterwerfe. Preußen besteuere sogar die unehelichen Kinder nicht in der untersten, sondern in der zweituntersten Classe mit 20%. Eine ähnliche Besteuerung hätten auch andere Gesetze. — Der Regierungsentwurf wolle die unehelichen Kinder mit den Adoptiv- und Einkindschaftskindern gleich stellen. Sie sollten nicht besser behandelt werden, als diese.

Berichterstatter **Hullmann**: Er könne nur auf die im Ausschußbericht angeführten Gründe verweisen. Der Grund für die Freilassung der unehelichen Kinder sei das natürliche Verhältniß derselben zu dem unehelichen Vater. Dieses Verhältniß treffe bei Adoptiv- und Einkindschaftskindern nicht zu und sei es daher gerechtfertigt, sie anders als diese zu behandeln. Außerdem fielen diese Zuwendungen meistens sehr kärglich aus und sei es daher sehr hart, sie ihnen noch durch die Abgabe zu verkürzen.

Die Ausschußanträge Nro. 5 und 6 werden hierauf angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß er über den ganzen Artikel 3 erst später abstimmen lassen werde, da in den folgenden Ausschußanträgen noch Aenderungen beantragt seien.

Zu dem Artikel 4 und den darauf bezüglichen Ausschußanträgen Nro. 7 — 11 erhält das Wort

Regierungskommissar **Heumann**: Er wolle empfehlen, die Anträge der Minderheit nicht anzunehmen. Der Oldenburgische Tarif beruhe darauf, daß die Nähe der Verwandtschaft und des sonstigen Verhältnisses zum Erblasser maßgebend sein solle. Dies Princip sei im Oldenburgischen Entwurfe consequenter durchgeführt, als in dem Preussischen Gesetze. — Die Eheleute seien von der Abgabe auch deshalb freizulassen, weil bei ihnen dieselbe practisch sehr schwer durchzuführen sei und sie bei der großen Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte in ganz verschiedener Weise treffen würde. Die Staatsregierung müsse daher an ihrem Entwurfe festhalten.

Der Berichterstatter verzichtet und bemerkt der Präsident, daß er bei der Abstimmung die Reihenfolge der Anträge, wie sie im Berichte auf einander folgten, beobachten werde.

Die Anträge der Minderheit: Nro. 7. im Wesentlichen darauf gerichtet, dem Oldenburgischen Tarif denjenigen des Preussischen Gesetzes für die neuen Provinzen zu substituieren und dahin lautend:

Antrag Nro. 7.

Den Artikel 4 so zu fassen:

„Von dem Betrage des Zugefallenen haben zu entrichten:

1) Ein vom Hundert:

die überlebenden Ehegatten, soweit sie nicht nach Art. 3. §. 1, 5. befreit sind;

2) Zwei vom Hundert:

a. adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

b. vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenten;

3) Vier vom Hundert:

a. solche Verwandte, welche vorstehend und im Art. 3. §. 1. nicht benannt werden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b. Stiefkinder und Stiefeltern, auch Adoptiveltern;

c. Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

4) Acht vom Hundert:

a. solche, die nur im siebenten oder einem noch enifernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b. Schwäger und Schwägerinnen;

c. alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterschied.“

und zugleich Art. 3. §. 1. Z. 5. so zu fassen:

„5) überlebende Ehefrauen, sofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen“,

und No. 8, dahin gehend:

„die Litt. e. des Art. 4. Z. 1. des Entwurfs so zu fassen:

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren eheliche Descendenten“,

werden nacheinander abgelehnt und darauf die Anträge der Mehrheit No. 9, 10 und 11, welche dahin gehen:

No. 9.

„in Art. 4 die Sätze 1 b. und f. und 3 b zu streichen.“

No. 10.

„im Art. 4. die Z. 2a. so zu fassen: Stiefeltern und Adoptiveltern.“

No. 11.

„den Art. 3 und (nachdem Antrag 8 abgelehnt), auch den Art. 4 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen“,

angenommen. Mit Annahme des Antrags No. 11 ist zugleich die über Art. 3 ausgesetzte Abstimmung erledigt.

Es werden hierauf zu Art. 5 und Art. 6. Z. 1 — 4. des Entwurfs die Ausschufsanträge No. 12, 13, 14, 15 und 16, welche dahin gehen:

No. 12.

„den Artikel 5 anzunehmen.“

No. 13.

„die Ziffern 1 bis 3 des Art. 6 anzunehmen.“

No. 14.

„im Art. 6. Z. 4. statt: „so tritt — ein“ zu sagen:

„so tritt eine Schätzung gemäß Art. 7. §. 4. ein.“

No. 15.

„im Art. 6. Z. 4. vor „Erhebung“ einzuschalten: „Feststellung und“

No. 16.

„die Z. 4. des Art. 6. mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen“,

ohne Debatte nacheinander angenommen.

Sodann wird der Art. 6. Z. 5 — 7 und der darauf bezügliche Ausschufsantrag No. 17, welcher folgendermaßen lautet:

No. 17.

statt Z. 5, 6, 7 folgende Bestimmungen anzunehmen:

Z. 5. Wenn einem Nießbräucher das Recht der Verfügung über die Substanz beigelegt ist, so hat derselbe die nach dem ganzen Werthe des Gegenstands zu berechnende Abgabe zu entrichten. Derjenige, welchem gleichzeitig das Eigenthum zugewandt worden ist, hat nach Beendigung des Nießbrauchs nach dem derzeitigen Werthe und Umfange des Gegenstands und nach Maßgabe seines Verhältnisses zum Nießbräucher gleichfalls die ganze Abgabe zu entrichten.

Z. 6. Wenn gleichzeitig das Eigenthum eines Gegenstands an eine Person, der Nießbrauch ohne Verfügungsgewalt, eine Leibzucht oder sonst die volle zeitliche Nutzung daran an eine andere Person gelangt und beide Personen dafür abgabepflichtig sind, so hat

a. wenn sie demselben Procentsatz unterworfen sind, nur der Nutznießer die Abgabe, und zwar nach dem ganzen Werthe des Gegenstands zu entrichten, dergestalt, daß dieselbe aus dessen Substanz entnommen und beigetrieben werden darf, oder, falls der Nutznießer sie aus eigenen Mitteln vorgeschossen hat, sie nach Beendigung des Nießbrauchs von dem Eigenthümer, ohne Zinsen, zu erstatten ist.

Wenn beide Personen verschiedenen Procentsätzen unterliegen, so gilt dasselbe bis zu dem Betrage des niedrigsten dieser Procentsätze.

b. Wenn der Nutznießer einem höheren Procentsätze unterliegt, so hat er den Unterschied beider Procentsätze aus eigenen Mitteln nach dem gemäß der Bestimmung unter 8 zu ermittelnden Werthe des Nießbrauchs zu entrichten.

In derselben Weise wird die Abgabe von dem Nutznießer nach dem vollen ihm treffenden Procentsätze erhoben, wenn eine gleichzeitige Abgabepflicht des Eigenthümers nicht besteht.

c. Wenn der Eigenthümer einem höheren Procentsätze unterliegt, so hat er nach Beendigung des Nießbrauchs den Unterschied beider Procentsätze nach dem zur Zeit des Eigenthumsanfalls vorhandenen ganzen Umfange und Werthe des Gegenstands zu entrichten. Das Amt ist aber berechtigt, sofort für die Abgabe eine genügende Sicherstellung und zwar auch aus der, der Nutznießung



unterworfenen Substanz zu verlangen. Dasselbe ist indeß auch ermächtigt, statt dessen sich mit dem Abgabepflichtigen über eine nach dem Werthe der Substanz unter Abrechnung des muthmaßlichen Werths des Nießbrauchs zu bemessende, sofort zu zahlende Summe zu vereinbaren.

Dasselbe gilt bezüglich der vollen Abgabe, wenn bei Anfall eines mit einem Nießbrauche belasteten Eigenthumes nur der Eigenthümer abgabepflichtig ist.

- 7) Ist einem Abgabepflichtigen durch die Zuwendung die — einmalige oder wiederkehrende, unbetagte oder betagte — Zahlung einer Geldsumme an eine dafür abgabepflichtige Person auferlegt, so hat insoweit, als beide demselben Procentsatze unterliegen, nur der Erstere die Abgabe zu entrichten, und zwar von dem ganzen Umfange dessen, was er erhalten hat, ohne Abzug wegen der auferlegten Belastung, er darf dagegen aber den betr. Procentsatz bei jeder Zahlung dem Empfänger kürzen.

Unterliegt der Empfänger einem höheren Procentsatze, so hat derselbe (vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Artikel 9) den Unterschied der beiden Sätze von dem ihm Zugewandten zu entrichten.

Unterliegt der Belastete einem höheren Procentsatze, so hat derselbe den Unterschied der beiden Sätze von dem Werthe dessen, was er erhalten hat, abzüglich des Werths der Belastung zu entrichten.

- 8) Nutzungen von Capitalien sind zu jährlich 4 vom 100 zu veranschlagen.

Von immerwährenden Nutzungen wird das Fünf- undzwanzigfache ihres einjährigen Werths als Capitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchs- oder sonstigen Nutzungsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfeinhalbfache der einjährigen Nutzung.

Von Renten, Frucht nutzungen und dergleichen auf bestimmte Jahre wird der Werthbetrag für sämtliche Jahre unter Abrechnung eines jährlichen Interursuriums zu 4% zusammengerechnet und dieser Betrag als Capital mit der Abgabe belegt.

- 9) Wenn ein Fideicommiß auf den Fall des Todes des Fiduciars errichtet ist, so unterliegt der Fiduciar derselben Abgabe, wie der Nießbräucher — und zwar je nachdem Ersteren die Verfügung über die Substanz zusteht (fideicommissum ejus, quot super est) oder nicht — und der Fideicommissar derselben Abgabe, wie im entsprechenden Nießbrauchsfall der Erbe.
- 10) Bei Familienfideicommissen ist der Fideicommissar nach dem ganzen Werthe des Gegenstandes und nach

Maßgabe seines Verhältnisses zum letzten Inhaber abgabepflichtig.

zur Debatte verstellt.

Regierungscommissar **Heumann**: Er empfehle, entgegen der im Ausschufsantrage als Ziffer 5 für den Fall, wenn einem Nießbräucher das Recht der Verfügung über die Substanz beigelegt sei, beantragten Bestimmung die bezügliche Bestimmung des Entwurfs — unter 3. 7. Absatz 2 — wiederherzustellen. Der Entwurf sei für das praktische Leben milder.

Beide, der Ausschufsantrag, wie der Regierungsentwurf, wollten den eingesetzten Erben besteuern; aber während der Entwurf dies thue nach dem Verhältniß des eingesetzten Erben zum Erblasser, wolle es der Ausschufsantrag nach seinem Verhältniß zum Nießbräucher. In der Regel werde der Erbe aber dem Erblasser näher stehen als der Nießbräucher, und der Entwurf sei also milder, da der Erbe nach Maßgabe dieses Verhältnisses weniger Procente abzugeben haben werde, als wenn die Abgabe nach seinem Verhältnisse zum Nießbräucher bemessen würde.

Es sei allerdings wahr, daß unter Umständen eine Art Doppelbesteuerung herauskomme. Aber dies rechtfertige sich dadurch, daß der Nießbräucher hier gewissermaßen als Eigenthümer eintrete und mit dem fraglichen Gegenstande innerhalb gewisser Grenzen nach Belieben schalten und walten könne, und der Erbe nur das bekomme, was er übrig lasse.

Es liege auch in der Natur der Sache, daß für den Erben die Abgabe nur nach seinem Verhältnisse zu Demjenigen bemessen werde, der ihm etwas zuwende. Dies sei auch das Princip, welches dem Entwurfe sonst überall zu Grunde liege.

Berichterstatter **Hullmann**: Er halte es für besser, wenn man es bei dem Vorschlage des Ausschusses bewenden lasse, obwohl er zugeben müsse, daß es sich hier um eine schwierige Materie handle, die nicht leicht zu übersehen sei. Wenn der Regierungscommissar den Entwurf für milder halte, weil der Erbe in der Regel dem Erblasser näher stehen werde als dem Nießbräucher, so glaube er nicht, daß dies wirklich der Fall sei. Es handle sich hier nicht um Erbschaften, welche Kindern zugewandt würden — denn diese seien von der Abgabe frei — sondern nur um Erbschaften von Seitenverwandten. Nur etwa in dem Falle, daß einer Stiefmutter der Nießbrauch an den, den Kindern erster Ehe des Erblassers gemachten Zuwendungen vermacht sei, entstände für die Letzteren nach den Bestimmungen des Ausschufsantrages ein Nachtheil, der nach dem Entwurfe nicht eintreten könne. Hier würden allerdings nach dem Ausschufsantrage die Kinder nach ihrem Verhältniß zur Nießbräucherin, also als Stiefkinder abgabepflichtig sein, während sie, wenn nach dem Regierungsentwurf das Verhältniß zu dem Erblasser maßgebend sei, als dessen Descendenten frei ausgingen. Allein dies seien ganz ausnahmsweise Fälle. In den meisten Fällen werde dem Nießbräucher die erweiterte Verfügungsgewalt nur dann



gegeben werden, wenn ein naheß und inniges Verhältniß zwischen ihm und dem eingesetzten Erben vorliege. Seiner Erfahrung nach sei dies immer nur so vorgekommen, daß der Nießbrauch einem der Eltern des Erben vermacht werde. Ein Seitenverwandter, welcher z. B. den Kindern seines Bruders sein Vermögen zuzuwenden wolle, thue dies nicht selten in der milderen Form, daß er dem Bruder die Verfügung über die Substanz einräume. Dergleichen Fälle seien die gewöhnlichen. Man könne sich die Einräumung eines so weit gehenden Rechtes auch nicht ohne großes Vertrauen des Erblassers zu dem Nutznießer und dieses nicht ohne ein entsprechendes naheß Verwandtschafts-Verhältniß zwischen dem Nutznießer und dem eingesetzten Erben denken. Der Ausschuß habe sich auch gefragt, ob nicht von der doppelten Besteuerung, die hierbei vorkomme, ganz abzusehen sei. Das ließe sich aber nicht machen; der Erbe müsse für steuerpflichtig gelten, natürlich aber nur von dem, was schließlich übrig bleibe. Ein zweckmäßiger Weg, dem sachlich sonst besseren Principe der einmaligen Besteuerung gerecht zu werden, habe sich nicht auffinden lassen. Das habe den Ausschuß bestimmt, dem Regierungsentwurfe rücksichtlich der doppelten Besteuerung beizustimmen. Wenn man aber diese Doppelbesteuerung von dem Gesichtspunkte einer zweifachen Beerbung aus rechtfertigen wolle, so sei sie doch nicht als eine zweifache Beerbung des Erblassers, sondern so aufzufassen, daß der Erblasser nur der erste Beerbte, dagegen der zweite Beerbte der Nießbräucher sei. Dann rechtfertige sich aber aus diesem Gesichtspunkte auch die Bestimmung, daß für die Abgabepflicht des Erben sein Verhältniß zum Nießbräucher maßgebend sein müsse, der auf diese Weise als sein Erblasser fingirt werde.

Regierungscommissar **Heumann**: Er wolle gegenüber dem vom Vorredner Angeführten nur noch auf einige gewöhnliche Fälle besonders aufmerksam machen.

Es sei der Fall, daß ein kinderloses Ehepaar da sei; der Ehemann wende seinem Bruder das Eigenthum, seiner eigenen Ehefrau den Nießbrauch zu.

Hier müsse der Bruder nach dem Ausschufantrage 8% abgeben, während er nach dem Regierungsentwurfe, wonach lediglich sein unmittelbares Verhältniß zum Bruder in Betracht komme, nur 3% zu steuern habe.

Ferner: Ein zum zweiten Male verheiratheter Mann habe nur Kinder aus erster Ehe; diese Kinder bekämen das Eigenthum, die Ehefrau den Nießbrauch. Hier seien nach dem Regierungsentwurfe die Kinder abgabensfrei; nach dem Ausschufantrage müßten sie dagegen 3% abgeben, da sie im Verhältniß zur zweiten Ehefrau Stieffinder seien.

Solche Fälle kämen häufig vor und sei daher die Bestimmung des Entwurfs als die mildere gewiß vorzuziehen.

Berichterstatter **Sullmann**: Was den zweiten Fall, den der Regierungscommissar angeführt habe, anlange, so werde das Pflichttheilsrecht, welches der Vater nicht ganz abändern könne, die Kinder einigermaßen schützen. Daß solche Fälle

vorkommen könnten, müsse er allerdings zugeben, aber häufig seien sie nicht. In den bei weitem meisten Fällen werde der Ausschufantrag milder sein. Dies seien aber die Fälle, wo entfernte Seitenverwandte die Kinder ihrer Seitenverwandten zu Erben einsetzten und deren Eltern, Mutter oder Vater, den Nießbrauch vermachten. So, wenn ein kinderloser Mann seinen Neffen zum Erben und seine Schwester zur Nießbräucherin bestimme. Hier seien nach der Auffassung des Regierungsentwurfs beide steuerpflichtig, während nach dem Ausschufantrage die Neffen abgabefrei sein würden.

In dem zuletzt von dem Regierungscommissar erwähnten Falle werde auch schon die elterliche Liebe vor derartigen Dispositionen schützen.

Sei das Gesetz erst in Kraft und bekannt geworden, so werde man bei Testamenten schon auf derartige, unter Umständen nachtheilige Bestimmungen Rücksicht nehmen und sie zu vermeiden suchen.

Auf Ersuchen des Präsidenten formulirt hierauf der Regierungscommissar seinen Antrag näher dahin:

an Stelle der Ziffer 5. des Ausschufantrages den letzten Absatz der Ziffer 7. des Artikels 6. des Regierungsentwurfs zu setzen.

Auf Vorlesung des ganzen Ausschufantrages Nro. 17. wird verzichtet.

Der Präsident bemerkt, daß er zunächst den eben gestellten Antrag des Regierungscommissars, da derselbe als Verbesserungsantrag zu dem Ausschufantrage aufzufassen sei, zur Abstimmung bringen werde und darnach den Ausschufantrag.

Es wird darauf der Antrag des Regierungscommissars abgelehnt und sodann der Ausschufantrag Nro. 17 angenommen.

Hierauf wurde der Artikel 7. des Entwurfs und die darauf bezüglichen Ausschufanträge Nro. 18 — 20, welche folgendermaßen lauten:

Nro. 14.

im §. 1 b. des Art. 7. vor „Inventars“ einzuschalten „auf Erfordern eidlich oder mittelst Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigenden“.

Nro. 19.

im §. 4. des Art. 7. die Worte: „durch den von demselben zu wählende und zu beeidigende Schätzer“ zu streichen.

Nro. 20.

den Art. 7. mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

zur Verhandlung verstellt.

Abg. **Sellmann II.**: Im Art. 7. §. 1 und 2. seien die dort angedrohten Strafen als Ordnungsstrafen bezeichnet. Er wisse nicht, ob damit habe ausgedrückt werden sollen, daß die Geldstrafe vom Gerichte oder von der mit der Abgabeneinziehung befaßten Verwaltungsbehörde sollte ausgesprochen werden können. Wenn das Letztere damit beabsichtigt sei, so

könne er sich nicht damit einverstanden erklären, da kein Grund vorliege, die Kompetenz der Gerichte hier auszuschließen. Es sei Sache des Richters, die betreffenden Thatsachen unter das Gesetz zu subsumiren und darnach die Geldstrafe zu erkennen und die Höhe derselben zu bestimmen. Es sei unter Umständen bedenklich, daß diejenige Behörde, der daran liege, daß die fragliche Anzeige prompt gemacht werde, die Strafe solle erkennen können. Es werde auch nicht viele Weiterungen machen, wenn die Gerichte hierüber zu erkennen hätten. Es sei daher zweckmäßig, im Art. 1 und 2. an Stelle von „Ordnungsstrafe“ zu setzen „Geldstrafe“.

Ein weiteres Bedenken sei das, daß der Entwurf das Maximum der Geldstrafe auf 100 Thlr. festsetze. Es werde genügen, wenn dasselbe auch im §. 1 auf 50 Thlr. bestimmt werde, wie es auch im §. 2 geschehen sei. Er würde keinen besonderen Antrag dieserhalb stellen, wenn er nicht wegen der Kompetenz der Gerichte nothwendig erschiene. Bekanntlich gehe die Kompetenz der Polizeigerichte nur bis zu Strafen von 50 Thlr. und da dies ein Gegenstand sei, der offenbar vor die Polizeigerichte gehöre, so empfehle es sich, die Strafe innerhalb deren Kompetenz zu bestimmen.

Ein ferneres Bedenken habe er endlich noch bei der Bestimmung im §. 1 b. am Ende, wo von der Androhung einer ferneren Geldstrafe von 1 — 100 Thlr. die Rede sei. Diese Bestimmung sei zu streng und seines Erachtens zu streichen. Die Aemter seien ja schon nach allgemeinen Bestimmungen berechtigt, ihren, gegen bestimmte Personen gerichteten Befehlen, durch Androhung von Geldstrafen, Nachdruck zu verschaffen. Diese allgemeine Befugniß genüge hier vollkommen. Auch sei es unter Umständen sehr rigorös, daß eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. solle angedroht werden können, da das Amt ja auch auf Kosten des Säumigen die Ausmittelung des Betrages und Werthes des Angefallenen vornehmen könne. Dem Amte ständen also hienach zwei vollkommen ausreichende Zwangsmittel gegen den Säumigen zu Gebote. Danach stelle er folgende Anträge:

- 1) im Art. 7. §. 1 und 2. werde anstatt „Ordnungsstrafe“ gesetzt „Geldstrafe“ und im §. 1. „50 Thlr.“ anstatt „100 Thlr.“;
- 2) im Art. 7. §. 1 b. werden die Worte: „unter Androhung einer ferneren Ordnungsstrafe von 1 bis 100 Thlr.“ gestrichen.

Die Anträge werden genügend unterstützt.

Regierungscommissar **Seumann**: Er empfehle, den Ausdruck „Ordnungsstrafe“ beizubehalten, da die Strafe allerdings nach der Absicht des Entwurfs von den Verwaltungsbehörden solle erkannt werden können. Diese hätten die gesammte Regulirung der Erbschaftsteuer und sei es daher, wenn der Pflichtige nicht das thue, was zur Feststellung der Abgabe gehöre, das Natürlichste, daß auch die betreffende Behörde die Ordnungsstrafe müsse erkennen können. Wenn die Erkennung der Strafe den Gerichten überwiesen werde,

so sei dies mit Weitläufigkeiten verknüpft, da alsdann das Verwaltungsamt jedesmal, wenn eine Frist veräußt sei, die Akten an das Amtsgericht senden müsse. Auch in andern Fällen hätten ja die Verwaltungsbehörden die Befugniß, Ordnungsstrafen zu erkennen, ohne daß man darin etwas Bedenkliches finde, und ein Vergehen gegen die Ordnung liege hier doch nur vor.

Was die Höhe der Ordnungsstrafe bis zu 100 Thlr. angehe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß andere Gesetze als Strafe veräußter Anzeige sogar die doppelte Abgabe bestimmt hätten. Eine solche Bestimmung habe aber der Staatsregierung zu streng und ungleichmäßig erschienen. Eine Strafe im Maximum von 100 Thlr. sei unter Umständen gar nicht zu hoch, wenn es sich nämlich um bedeutende Erbschaften handle, und diese nicht angemeldet würden.

Berichterstatter **Hullmann**: Er halte die Anträge des Abg. **Selkman**n für Verbesserungen, die nur vom Ausschusse übersehen worden seien und empfehle er sie zur Annahme. Es seien hier zwei Arten von Strafen zu unterscheiden. Einmal diejenigen, welche das Amt zuvor bei seiner Aufforderung an den Pflichtigen angedroht haben müsse, sodann diejenigen, welche das Gesetz selbst androhe für den Fall, daß der vom Amte noch nicht aufgeforderte Abgabepflichtige die Anzeige veräuße — dies Letztere sei der Fall im Art. 7 §. 1 im ersten Absätze und im §. 2. — In diesem Falle sei gar nicht die Rede davon, daß das Amt nach Ablauf der Frist die Entscheidung an das Gericht abzugeben habe; es trete vielmehr das Letztere von selbst ein, ohne daß vorher das Verwaltungsamt competent geworden wäre, da hier ja noch gar keine amtsseitige Androhung gegen den Säumigen erlassen worden sei.

Die Herabsetzung des Maximums der Strafe von 100 auf 50 Thlr. sei, wenn auch 100 Thlr. sonst vielleicht nicht zu viel seien, darum zweckmäßig, weil dann alle diese Sachen in den Händen der Amtsgerichte blieben und es vermieden werde, die oft weit entfernten Obergerichte anzurufen, wodurch leicht Weiterungen verursacht werden könnten.

Daß im §. 1 b. in fine die Worte „unter Androhung einer ferneren Ordnungsstrafe“ wegfallen könnten, sei durch die dem Amte ganz allgemein zustehende Befugniß zur Androhung von Ordnungsstrafen vollkommen gerechtfertigt. Ähnliches stehe auch im §. 3.; auch hier würden die Worte „unter Androhung u.“ gestrichen werden können. Jedoch übersehe er nicht gleich ganz, in welchem Zusammenhange diese Worte zu den übrigen Bestimmungen des §. 3 ständen und werde dies auch bei der zweiten Lesung beordnet werden können.

Regierungscommissar **Seumann**: Zu §. 4 des Art. 7 habe der Ausschuß beantragt, die Worte: „durch von demselben zu wählende und zu beeidigende Schätzer“ zu streichen. Die Staatsregierung habe diese Bestimmung indessen getroffen, um die Schätzung ganz unparteiisch zu machen. Nicht die Finanzbehörde, auch nicht die Parteien, sondern allein das

ganz neutrale Gericht solle die Schager wahlen. Die Schager seien sonst hufig leicht befangen und geneigt, zu Gunsten Desjenigen zu schagen, der sie gewahlt habe.

Berichterstatter Sullmann: Wenn der Regierungskommissar darin Recht habe, da die von den Parteien gewahlten Schager leicht befangen seien zu Gunsten desjenigen, der sie gewahlt habe, so musste dies zu viel weiter gehenden Konsequenzen fuhren. Dann musste man den Parteien vor Gericht uberhaupt auch in allen sonstigen Sachen die Wahl der Schager nehmen und diese dem Richter ubertragen. Damit werde aber schwerlich weder den Parteien noch dem Gerichte gebient sein.

Es werden hierauf die Antrage des Abg. Selkman II. 1 und 2 und sodann die Ausschufsantrage Nro. 18, 19 und 20 nacheinander angenommen.

Ferner werden ohne Debatte zu den Artikeln 8, 9 und 10 die bezuglichen Ausschufsantrage Nro. 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27, welche dahin gehen:

Nro. 21.

im §. 1 des Art. 8 hinter „erfolgtem Anfall“ einzuschalten: „bezw. nach Beendigung des Niebrauches (Art. 6. §. 6.)“;

Nro. 22.

die Worte des §. 2. Art. 8. „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 3“ und den §. 3 zu streichen;

Nro. 23.

den Art. 8 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen;

Nro. 24.

die §§. 1 und 2 des Artikel 9 anzunehmen;

Nro. 25.

den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„die Erbschaftsabgabe hat hinsichtlich der Beitreibung, bezgl. in Concursen und Convocationen hinsichtlich der Angabe und der Locirung die Vorrechte einer offentlichen Abgabe“;

Nro. 26.

die §§ 1 und 2 des Art. 10 anzunehmen;

Nro. 27.

den §. 3 des Art. 10 zu streichen;

nacheinander angenommen.

Zu Artikel 11 und den dazu vorliegenden Ausschufsantragen Nro. 28 und 29, welche lauten:

Nro. 28.

den §. 3 des Art. 11 so zu fassen:

„Beschwerden uber das Verfahren der Aemter sind binnen ausschlielicher Fristen von 14 Tagen bei dem Amte einzulegen und von weiteren 14 Tagen bei der Cammer einzufuhren, welche x.“

Nro. 29.

im Uebrigen den Art. 11 anzunehmen;

erhalt das Wort der

Abg. **Selkman II.:** Er wolle sich erlauben, zu diesem

Artikel zwei Verbesserungsantrage zu stellen. Der erste beziehe sich auf den §. 3. Nach diesem Paragraph solle die Cammer als zweite und letzte Instanz uber alle Beschwerden der Abgabepflichtigen endgultig entscheiden. Eine weitere Beschwerde sei nach dem Entwurfe nicht moglich. Bekanntlich stehe aber sonst in allen Verwaltungssachen Jedem noch der Recurs an das Staatsministerium offen, wenn nicht ausdrucklich in einem Gesetze etwas Anderes bestimmt sei. Eine solche den Recurs an das Staatsministerium ausschlieende Bestimmung sei nun hier getroffen worden. Er konne aber dafur keinen genugenden Grund entdecken. Es mogte gerechtfertigt sein, bei groen Sachen, die jahrlieh wiederkehrten, den Recurs abzuschneiden und die Mittelbehörden endgultig entscheiden zu lassen; denn dabei werde sich bald eine bestimmte Norm feststellen, die in allen Fallen zur Anwendung gebracht werde. Hier habe man es aber nicht zu thun mit regelmaig wiederkehrenden, gleichmaigen Geschaften, sondern mit lauter Einzelfallen, die meistens verschieden liegen wurden. Wenn man hier schon nach Art. 6 manches dem schwankenden Ermessen der Verwaltungsbehorde uberlassen musse, so sei es angemessen, wenigstens den Recurs an das Staatsministerium offen zu lassen. Er wolle ferner darauf aufmerksam machen, da die Cammer gerade die oberste Finanzbehorde sei, die leicht in ihrem lobenswerthen Eifer fur das Finanzinteresse einseitige Entscheidungen treffen konne, die von anderen Gesichtspunkten aus vielleicht anders ausfallen wurden. Deswegen musse der Recurs stattfinden konnen. Eine zu groe Ueberhaufung des Staatsministeriums aus diesen Recursen sei auch nicht zu befurchten. Erbschaftsfalle wurden so sehr hufig nicht vorkommen und die meisten so einfach liegen, da keine Zweifel entstanden und vom Recurs nicht Gebrauch gemacht wurde. In andern Fallen konne es aber fur die Betreffenden recht wichtig sein, eine Prufung des Staatsministeriums herbeifuhren zu konnen.

Er stelle daher den Antrag:

im Art. 11 §. 3 werden die Worte: „welche uber dieselbe endgultig entscheidet“ — gestrichen und im folgenden Absage hinter „Cammer“ eingeschaltet, „beziehungsweise des Staatsministeriums.“

Ein ferneres Bedenken habe er bei dem §. 4 des Art. 11. Dieselbe Bestimmung, welcher dieser Paragraph enthalte, stehe auch schon in dem, dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Organisation des Staatsministeriums. Werde dieser angenommen, so sei die gleiche Bestimmung hier uberflussig; werde er aber nicht angenommen, so sei dieselbe erst recht uberflussig, da es dann bei dem Bestehenden bleibe.

Er stelle daher den zweiten Antrag:

„der §. 4 des Art. 11 werde gestrichen.“

Die beiden Antrage des Abg. Selkman II. werden genugend unterstutzt.

Regierungskommissar **Heumann:** Den ersten Antrag des Abg. Selkman II. bitte er abzulehnen. Zwei Instanzen wurden vollstandig genugen. Er verweise in dieser Beziehung



auf das Einkommensteuergesetz. Durch dieses sei auch der Cammer, wenn sie mit dem Gutachten des Schätzungsausschusses übereinstimme, die endgültige Entscheidung gegeben, obwohl die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Fälle hier weit schwieriger lägen, als bei der Erbschaftsabgaberegulirung, bei welcher, wenn keine Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen zu Stande komme, die ganze Erbmasse von dem Erben offen vorgelegt werden müsse. Bei der Erbschaftsteuer sei die gleiche Bestimmung lange nicht so bedenklich, und empfehle er daher die Bestimmung des Entwurfs zur Annahme.

Abg. **Selkman II.**: Bei der Einkommensteuer handle es sich eben um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Da hätten sich gewisse ständige Normen festgestellt, die die letzte Entscheidung der Cammer unbedenklich erscheinen ließen. Auch sei hier die Besorgniß, daß das Staatsministerium mit Recursen allzusehr überhäuft werden könne, mitbestimmend gewesen.

Berichterstatter **Gullmann**: Er halte die Ausführungen des Abg. Selkman II. für durchaus zutreffend und könne daher dessen Anträge nur empfehlen.

Es werden hierauf die Anträge 1 und 2 des Abg. Selkman II., darnach die Ausschüßanträge Nr. 28, 29, sowie der auf einfache Annahme des Art. 12 gerichtete Antrag Nr. 30 und damit die Art. 11 und 12 des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen angenommen. Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum beendigt.

Präsident: Es komme jetzt ein ganz ähnlicher Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck zur Berathung. Es werde wol nicht nöthig sein, den ganzen Entwurf Artikelweise durchzuberathen und werde er, wenn kein Widerspruch erfolge, zu den betreffenden Ausschüßanträgen übergehen.

Gegen diesen Vorschlag wird Widerspruch nicht erhoben und werden darauf

B. zu dem Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck die Ausschüßanträge Nro. 31 und 32, welche lauten:

Nro. 31.

im Artikel 1. §. 1. die Worte „Lehns- und“ und die §. 8 des Art. 6 zu streichen;

Nro. 32.

den Entwurf im Uebrigen mit den zum Entwurfe für das Herzogthum beschlossenen Aenderungen im Ganzen anzunehmen,

ohne Debatte angenommen.

C. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld. Auch in Beziehung auf diesen Entwurf wird dasselbe Verfahren beschlossen und darauf der auf denselben bezügliche Ausschüßantrag Nro. 33, dahin gehend:

den Entwurf mit den für das Herzogthum beschlossenen Aenderungen, — jedoch ohne den nach dortigem Rechte gegenstandslosen zweiten Absatz der vom Aus-

schuß vorgeschlagenen §. 5 des Artikel 6 — im Ganzen anzunehmen;

angenommen.

Damit ist die erste Lesung auch dieser beiden Entwürfe beendigt.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine dem Cammerregistrator Suhren zu Varel zu gewährende Gehaltszulage.

Berichterstatter **Bartel**: Der Landtag werde aus dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung ersehen haben, aus welchen Gründen die fragliche Gehaltszulage beantragt sei. Der Ausschuß habe nicht umhin gekonnt, diese Gründe anzuerkennen und stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle zu der Erhöhung des Gehalts des Cammer-Registrators Suhren in Varel auf 325 Thlr., vom 1. Januar 1868 an gerechnet, seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf eines zum Forstrevier Seghorn gehörigen Landstreifens an den Häusling Diedrich Rahmann zu Borgstede.

Berichterstatter **Bartel**: Er werde auf den Gegenstand dieser Vorlage nicht weiter eingehen zu brauchen, da derselbe aus dem Schreiben der Staatsregierung bekannt sein werde. Der Ausschuß habe geglaubt, seine Zustimmung nicht versagen zu sollen und stelle daher den Antrag:

„der Landtag wolle zu dem Verkaufe des zwischen den Gründen des Häuslings Diedr. Rahmann zu Borgstede und dem öffentlichen Wege im Forstrevier Seghorn belegenen Landstreifens von 118 Quadrat-Ruthen zu dem Preise von 20 Gs. für die Quadrat-Ruthe Catastermaaß seine Zustimmung ertheilen und sich einverstanden erklären, daß der Erlös mit den aus verkauften entlegenen Forstparcelen gelösten Kaufgeldern zu anderweitigen Erwerbungen für die Staatsforsten verwendet werde.“

Der Antrag wird angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf eines zum Staatsgut gehörigen, im Brauergarten zu Varel belegenen Grundstücks an die Stadt Varel.

Berichterstatter **Bartel**: Auch in Betreff dieses Gegenstandes werde es genügen, lediglich auf die Vorlage Bezug zu nehmen. Der Ausschuß habe keine Bedenken gegen die Zustimmung gefunden und stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle zum Verkaufe des im Brauergarten zu Varel belegenen, im Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung näher bezeichneten Grundstücks mit dem darauf befindlichen Hause und kleinem Stalle an die Stadt Varel zum Preise von 250 Thlr. seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird ebenfalls angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.

Berichterstatter Abg. **Selmann II.**: Er könne sich hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs kurz fassen. Der Gegenstand desselben sei bereits früher wiederholt im Landtage zur Sprache gebracht worden und habe der Landtag wiederholt seinen Wunsch dahin ausgesprochen, daß ein dahin gehendes Gesetz erlassen werden möge. Da außerdem die Freizügigkeit der Aerzte über kurz oder lang im Wege des bereits dem Reichstage vorgelegten Bundesgewerbegesetzes zur Ausführung kommen werde, so habe der Ausschuß kein Bedenken gehabt, dem vom Landtage bereits früher gewünschten Entwürfe schon jetzt zuzustimmen. Er bemerke nur noch, daß der Ausschuß dabei davon ausgegangen sei, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Beziehung auf das Verhältniß der Aerzte hinsichtlich der Behandlung der Armen u. nichts geändert werde, sondern daß in dieser Rücksicht alles wie bisher bleibe und ihnen nur das Recht gewährt sei, sich frei niederzulassen, wo sie wollten.

Der Ausschuß stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle dem mit dem Schreiben des Großstaatsministeriums vom 16. Juni d. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten, seine Zustimmung ertheilen.

Abg. **Höltermann**: Er sei im Ganzen mit dem Gesetzentwürfe einverstanden, der schon lange im Lande gewünscht worden sei. Das einzige Bedenken, welches er dabei habe, sei das, daß nach Einführung des Gesetzes die Aerzte leicht aus den ärmeren Kirchspielen des Landes, wo wenig zu verdienen sei, wegziehen würden und solche Kirchspiele sich nur mit großen Kosten einen Arzt würden erhalten können.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle nicht gegen den Antrag sprechen, sondern wünsche nur Aufklärung über einen Punkt. Es heiße in dem Entwurfe: „den zur Praxis zugelassenen Aerzten“. Er nehme an, daß damit gesagt sein solle, daß jeder Arzt, der die Staatsprüfung bestanden habe, sich frei niederlassen könne, ohne daß noch eine besondere Concessionirung nöthig sei. Wenn es dagegen noch einer solchen Concessionirung bedürfen sollte, so würde damit doch immer wieder die sogenannte Uebersetzungsfrage zu Tage treten und von der Behörde abhängen. Um diesen Zweifel zu beseitigen, stelle er den Verbesserungsantrag:

die Worte: „zur Praxis zugelassenen“ zu streichen und hinter „Thierärzten“ einzuschalten: „welche die Staatsprüfung bestanden haben“.

Der Antrag wird genügend unterstützt.

Berichterstatter **Selmann II.**: Es sei unbedenklich, dem

Antrage des Beredners zuzustimmen, da derselbe nur das bezwecke, was auch der Ausschuß gewollt habe.

Der Antrag des Abg. **Strackerjan II.** wird angenommen, sodann ebenfalls der Entwurf mit der durch diesen Antrag beschlossenen Aenderung und ist damit die erste Lesung desselben beendigt.

Präsident: Damit sei die heutige Tagesordnung erledigt. Es sei aber noch soeben folgender Antrag des Abg. **Selmann I.** eingekommen:

Antrag.

In Erwägung:

- 1) daß die Paris-Hamburger Eisenbahn das Herzogthum nicht berühren wird und daher ein Anschluß an dieselbe von Oldenburg oder Hude aus nicht mehr in Aussicht genommen werden kann;
- 2) daß Bundespflichten die Finanzen und Steuerkräfte des Herzogthums in so hohem, von Jahr zu Jahr sich noch erheblich steigendem Maße in Anspruch nehmen, daß es wünschenswerth erscheint, den Ausbau des von der Großherzoglichen Staatsregierung projectirten Eisenbahnnetzes in südlicher Richtung (Oldenburg-Dnaakenbrück-Dsnabrück) nicht auf Staatskosten vorzunehmen;
- 3) daß dem Vernehmen nach für den Bau einer Eisenbahn Nordenhamm - Oldenburg - Dsnabrück Bauunternehmer sich sehr geneigt finden, wenn Oldenburg mit einem bedeutenden Capitale in Stammactien sich dabei zu betheiligen bereit ist;
- 4) daß es nicht zweifelhaft erscheint, daß die Königlich Preussische Regierung aus strategischen wie merkantilitischen Rücksichten den Bau dieser Bahn zu fördern geneigt sein wird, wird beantragt: der Landtag beschließe:

die Großherzogl. Staatsregierung wird ermächtigt, bei dem Bau einer Eisenbahn von Dsnabrück über Oldenburg nach dem linken Weserufer mit einer Million Thaler in Stammactien sich zu betheiligen, wenn zur Herstellung dieser Bahn Bauunternehmer unter dieser Bedingung sich bereit erklären und die Königlich Preussische Regierung geneigt sein sollte, die eine Million Thaler, welche sich dieselbe nach dem Vertrage vom 16. Februar 1864 im Jahre 1874 an Oldenburg eventuell auszuführen verpflichtet ist, zu diesem Zwecke schon jetzt herzugeben.

Dieser Antrag wird unterstützt von den Abgg.: Huchting, Tanzen, Abels, C. B. Detken, Gilks, Müller, Müdebusch, Beckhusen, Schildt, Bremer, Böhmker, Orth, Cammann, v. Schrenk, Taphorn, Arkenau, Selmann I., Pancraz, Hüllmann, Strackerjan III., Janssen, Willers, Olbejohannis, Struthoff, Rüder, Ramien, Köhler, Schrimper, Schulze, Niebour — im Ganzen von 30 Abgeordneten.

Der Landtag beschließt die Inbetrachtziehung dieses Antrages.

Präsident: Da der Antrag zu bedeutend sei, als daß er so ohne Weiteres auf die Tagesordnung gesetzt werden könne, schlage er vor, denselben an den Petitionsauschuß zu verweisen.

Abg. Sellmann I.: Er schlage vor, den Antrag an den Finanzauschuß zu verweisen, weil er vor Allem das finanzielle Interesse berühre.

Präsident: Er habe den Petitionsauschuß hauptsächlich deshalb vorgeschlagen, weil diesem nur noch 2 Petitionen vorlägen, der Finanzauschuß dagegen sehr viel zu thun habe.

Abg. Straderjan I.: Der Antrag werde beim Petitionsauschuß am zweckmäßigsten berathen werden, da diesem schon eine ähnliche Petition vorliege.

Der Präsident läßt über den von ihm gestellten Antrag abstimmen und wird derselbe angenommen.

Schluß der Sitzung 11³/₄ Uhr Vormittags.

Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung sollen an-
gesagt werden.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

